FINANZORDNUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Finanzplanung und Finanzführung des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Finanzgrundsätze

1. Der Verein wirtschaftet nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins gefährden.
4. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Finanzführung.
5. Die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Abgabenordnung, ist sicherzustellen.

§ 3 Finanzplanung

Der Vorstand erstellt jährlich einen Finanzplan. Der Finanzplan ist dem Vereinsausschuss zur Beratung vorzulegen und durch den Vorstand zu beschließen. Soweit der Finanzplan Ausgaben oberhalb der in § 4 genannten Wertgrenzen enthält, bedarf er der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Budget- und Ausgabenbefugnisse

1. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs Ausgaben bis zu 10.000 € pro Einzelfall zu beschließen.
2. Für Ausgaben über 10.000 € bis 20.000 € pro Einzelfall ist ein ausdrücklich protokollierter Vorstandsbeschluss erforderlich. Zusätzlich bedarf die Ausgabe der Zustimmung des Vereinsausschusses.
3. Ausgaben über 20.000 € pro Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht bereits durch einen von der Mitgliederversammlung genehmigten Finanzplan gedeckt sind.
4. Bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Trainerverträge, Leasing, Mietverträge) gilt der jährliche Gesamtwert als maßgeblich.
5. Mehrere sachlich zusammenhängende Ausgaben dürfen nicht künstlich aufgeteilt werden, um Wertgrenzen zu umgehen.
6. Diese Regelungen gelten ausschließlich im Innenverhältnis des Vereins. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstands gemäß § 26 BGB bleibt unberührt.
7. Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch den Finanzplan, ein genehmigtes Budget oder eine Freigabe des Vorstands gedeckt sind. Innerhalb genehmigter Budgets können vom Vorstand oder von der zuständigen Leitung beauftragte Personen Ausgaben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben veranlassen. Die Beleg- und Abrechnungspflichten bleiben unberührt.
8. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder zur Vermeidung erheblicher Schäden, kann der Vorstand notwendige Ausgaben auch ohne vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung veranlassen. Die zuständigen Gremien sind unverzüglich zu informieren; erforderliche Genehmigungen sind nachzuholen.

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich unbar über das Vereinskonto.
2. Bei Zahlungen über 1.000 € ist grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden; begründete Ausnahmen sind zu dokumentieren.
3. Zeichnungsberechtigt sind die im Bankmandat hinterlegten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 6 Buchführung und Belege

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig, richtig und zeitnah zu erfassen.
2. Für jede Ausgabe muss ein prüffähiger Beleg vorliegen.
3. Beschlüsse über Ausgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie sonstige wesentliche finanzielle Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
4. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den steuerrechtlichen Vorgaben.
5. Den Kassenprüfern ist im Rahmen ihrer Prüfung jederzeit Einsicht in die Buchführung und Belege zu gewähren.
6. Die Buchführung kann digital erfolgen, sofern die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.
7. Alle Personen, die im Rahmen der Finanzverwaltung, Abrechnung oder Kassenprüfung Einblick in Buchführung, Belege, Zahlungen, Kontodaten oder sonstige vertrauliche Unterlagen erhalten, sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichtet. Eine Weitergabe oder Nutzung für vereinsfremde Zwecke ist untersagt.

§ 7 Kassier und Finanzverwaltung

1. Der Kassier organisiert die laufende Finanzverwaltung des Vereins, insbesondere Zahlungsverkehr, Belegwesen, Buchführung und Vorbereitung des Kassenberichts.
2. Der Kassier überwacht die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen dieser Finanzordnung und informiert den Vorstand über wesentliche finanzielle Entwicklungen.
3. Der Kassier erstellt den Finanzbericht für die Mitgliederversammlung.
4. Der Kassier sorgt für eine nachvollziehbare Dokumentation der Finanzvorgänge.
5. Die Gesamtverantwortung des Vorstands für die Finanzführung bleibt unberührt.

§ 8 Veranstaltungen und Barkassen

1. Für Vereinsveranstaltungen können durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person Barkassen eingerichtet werden.
2. Für jede Barkasse ist eine verantwortliche Person zu benennen.
3. Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu dokumentieren. Nach Abschluss der Veranstaltung ist eine zeitnahe Abrechnung mit Kassenbericht und Belegen vorzulegen.
4. Bargeldbestände sind möglichst gering zu halten und zeitnah auf das Vereinskonto einzuzahlen.
5. Grundsätzliche Budgetfragen der Abteilungen und Bereiche, insbesondere größere Anschaffungen, neue laufende Verpflichtungen oder wesentliche Abweichungen vom Finanzplan, sind dem Vorstand mitzuteilen und können dem Vereinsausschuss zur Beratung vorgelegt werden.
6. Für Veranstaltungen sind vorab eine verantwortliche Person sowie ein Budget festzulegen.
7. Die Abrechnung hat getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen.
8. Barkassen sind bei Übergabe und Rückgabe durch die verantwortliche Person zu zählen und zu dokumentieren.

§ 9 Abteilungen und Bereiche

1. Abteilungen und Bereiche verfügen nicht über eigenes Vermögen.
2. Budgets von Abteilungen und Bereichen sind Bestandteil des Vereinsvermögens.
3. Abteilungsleiter und sonstige Bereichsverantwortliche sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
4. Eigene Bankkonten von Abteilungen oder Bereichen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
5. Abteilungen und Bereiche dürfen keine eigenständigen vertraglichen Verpflichtungen ohne Zustimmung des Vorstands eingehen.

§ 10 Interessenkonflikte

1. Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses sowie sonstige an Finanzentscheidungen beteiligte Personen dürfen bei Beschlüssen, die sie persönlich oder wirtschaftlich betreffen, nicht mitwirken.
2. Ein möglicher Interessenkonflikt ist offenzulegen und im Protokoll zu vermerken. Dies gilt insbesondere bei Verträgen mit Vereinsmitgliedern oder nahestehenden Personen.

§ 11 Aufwendungsersatz und Vergütungen

1. Mitglieder und Funktionsträger haben Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen gemäß § 670 BGB.
2. Erstattungen erfolgen nur gegen Vorlage prüffähiger Belege.
3. Vergütungen oder pauschale Aufwandsentschädigungen sind nur im Rahmen der Satzung und gesetzlicher Vorschriften zulässig.
4. Die steuerlichen Vorgaben, insbesondere zur Gemeinnützigkeit, sind zu beachten.

§ 12 Rücklagen

Der Verein kann freie und zweckgebundene Rücklagen gemäß § 62 der Abgabenordnung bilden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 13 Pflichtverletzungen

Verstöße gegen diese Finanzordnung können eine Pflichtverletzung im Sinne der Satzung darstellen und vereinsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Finanzregelungen.

_____	_____	_____
1.Vorstand Andreas Gambel	2.Vorstand Heiko Geyer	3.Vorstand Rüdiger Galle